

Hygienekonzept zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 22.12.2021

Grundsätzliches

Ziel der beschriebenen Maßnahmen ist es, bei Zusammenkünften zum Zweck der Religionsausübung (z.B. Gottesdienste) sowie weiteren Veranstaltungen gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) das Infektionsrisiko zu minimieren und ggf. die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

1. Allgemeine Maßnahmen und Maskenpflicht

- 1 Personen mit **COVID-19-Symptomen** dürfen an Zusammenkünften und Veranstaltungen nicht teilnehmen.
- 2 Die Einhaltung eines **Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen wird dringend empfohlen. Auch bei der Nutzung von Verkehrswegen, insbesondere der Flure und Treppen, ist auf eine Einhaltung des Mindestabstands zu achten; erforderlichenfalls ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten, z.B. Hygienebereiche oder Teeküche.
- 3 Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch **Aushänge**
- 4 Es stehen in ausreichendem Maße **Flüssigseifen, Handtuchspender und Desinfektionsspender** zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen. Handdesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt, Besucher sollten sich vor Betreten des Gemeindehauses die Hände desinfizieren.
- 5 Die **Reinigungskräfte** reinigen alle Räumlichkeiten; hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.
- 6 Auf **regelmäßiges Lüften** (etwa alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten) ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- 7 Im gesamten Gemeindehaus ist grundsätzlich **ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske mit dem Standard FFP2 ohne Ausatemventil zu tragen** (dies gilt auch im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann), wobei in folgenden Fällen die Maske abgenommen werden darf:
 - von Vortragenden Personen
 - zur Aufnahme von Speisen und Getränken

Die folgenden Regelungen und Maßnahmen sind zu beachten aufgrund der aktuell geltenden Überlastungsstufe und Notfall-Verordnung

2. 3G- und 2G-Regel

- 1 Die „3G-Regel“ bedeutet, dass Personen vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sein müssen. Das Testergebnis darf nicht älter sein als 24 Stunden (48 bei PCR-Test).
- 2 Die „2G-Regel“ bedeutet, dass Personen vollständig geimpft oder genesen sein müssen. Der Nachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden bei Personen unter 16 Jahren oder wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass keine Impfempfehlung besteht.

Für beide Regeln gilt: Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen oder Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.

3. Gottesdienste

- 1 Es gilt die **3G-Regel** und es findet eine **Kontakterfassung** statt.
- 2 Im **Gottesdienstraum** stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5 m nach vorne und hinten. Nach links und rechts ergibt sich der Mindestabstand durch **Einhaltung von 2 leeren Sitzplätzen**. Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen. Sind die Plätze belegt, sind nachkommende Gottesdienstbesucher auf Sitzplätze auf der Empore oder im Foyer mit Live-Übertragung zu verweisen.
- 3 **Abendmahl**: Das zuvor mit Handschuhen geschnittene Brot wird den Teilnehmenden mit einer Greifzange in die Hand gegeben. Es kommen ausschließlich Einzelkelche zur Anwendung, die nach Gebrauch in gesonderten Behältnissen eingesammelt werden.
- 4 Die **Kollekte** wird während des Gottesdienstes durch speziell eingewiesene Personen gesammelt und im Anschluss durch diese gezählt. Die Kollektenschalen werden durch die Reihen gebracht, so dass ein direkter Kontakt vermieden wird. Das Zählen hat ausschließlich unter Verwendung von Einweghandschuhen zu erfolgen, welche im Anschluss persönlich entsorgt werden.
- 5 Im Gottesdienst verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes desinfiziert.
- 6 Neben dem Präsenzgottesdienst wird eine **Liveübertragung der Gottesdienste bzw. der Predigten** im Internet angeboten, um die Personenzahl vor Ort zu reduzieren und auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen (z.B. wegen Alter oder Vorerkrankungen).

4. Weitere Veranstaltungen

- 1 **Gruppentreffen**:
Dürfen im Sinne privater Zusammenkünfte stattfinden unter **Einhaltung der 2G-Regel und Kontakterfassung mit maximal 10 Personen** (Kinder unter 16 Jahren werden nicht mitgezählt).
- 2 **Band, Chor und Bläser**:
Auftritte im Gottesdienst sowie Proben hierfür dürfen im Sinne der Religionsausübung stattfinden unter **Einhaltung der 2G-Regel und Kontakterfassung**.
Weiter sind folgende Mindestabstände einzuhalten: 2m untereinander und 3m in Blasrichtung sowie zum Übungsleiter oder Publikum.
- 3 **Gemeindecafe**:
Findet bis auf weiteres nicht statt.
- 4 **Sportgruppen**:
Dürfen nicht stattfinden.
- 5 **Konzerte, Feiern (o.ä.)**:
Dürfen nicht stattfinden.
Zu 1. und 2. müssen die Gruppeneiter die Einhaltung der 2G-Regel prüfen und die Kontakterfassung vornehmen (Listen hierzu liegen am Eingang aus).

Die o.g. Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

C. Wolf, im Namen der Gemeindeleitung